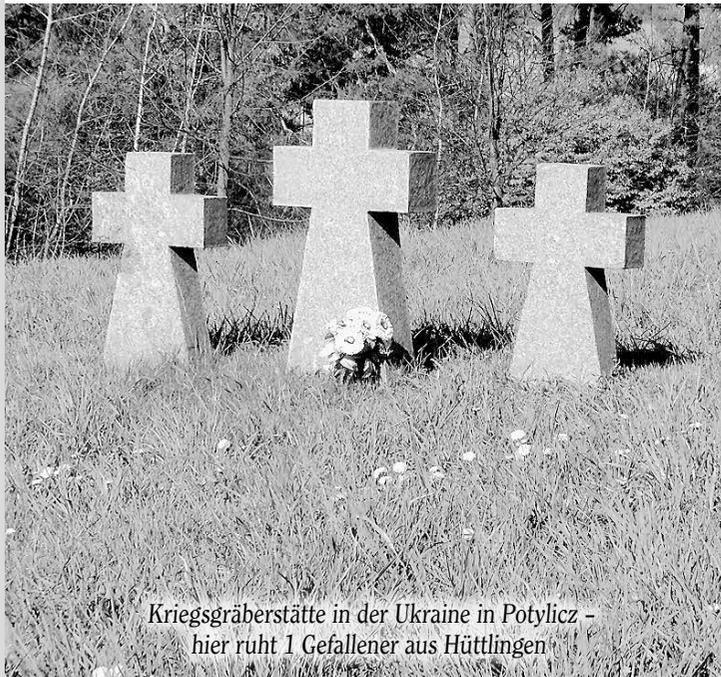


VOLKSTRAUERTAG 2021



Kriegsgräberstätte in der Ukraine in Potylicz -
hier ruht 1 Gefallener aus Hüttlingen

PROGRAMM

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Musikstück | Musikverein Hüttlingen |
| 2. Chor | Chorfreunde Hüttlingen |
| 3. Ansprache | Bürgermeister Günter Enslé |
| 4. Chor | Chorfreunde Hüttlingen |
| 5. Gebet | Pfarrer Ludwik Heller/
Pfarrer Stephan Stiegele |
| 6. Lied vom toten Kameraden | Musikverein Hüttlingen |

Kranzniederlegung

Am Sonntag,
14. November 2021
ist Volkstrauertag.

In ganz Deutschland wird an den
Gefallenenehnenmalen an die Toten
der beiden Weltkriege gedacht.

In Hüttlingen findet um
**11.30 Uhr eine Gedenkfeier
auf dem Friedhof**
statt.

Zu dieser Gedenkfeier sind die Bürgerinnen
und Bürger sowie die Vereine sehr herzlich
eingeladen. Die Vereine werden gebeten,
mit ihrer Fahnenabordnung teilzunehmen.

***Wir bitten alle Teilnehmer, die Regeln der
Corona-Warnstufe zu beachten.***

***Es gilt die 3G-Regel. Den Mindestabstand
von 1,50 m bitten wir einzuhalten.***

Haus- und Straßensammlung vom 17. Oktober bis 21. November 2021

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland und die Jugendarbeit bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende.

Was für ein besonderes Jahr 2020, auf das wir alle gerne verzichtet hätten. Die Haus- und Straßensammlung konnte nicht wie gewohnt stattfinden, viele geplanten Veranstaltungen und Sammlungen mussten abgesagt werden.

Das Engagement für Frieden und Völkerverständigung darf aber auch in Zeiten von Corona nicht vernachlässigt werden. Zwei Weltkriege haben schmerzlich bewiesen, dass ohne Erinnerung und ohne das Lernen aus der Geschichte keine Versöhnung und damit auch kein dauerhafter Frieden möglich ist.

Der Volksbund leistet durch seine humanitäre Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge seit Jahrzehnten direkte Friedensarbeit. Neben der traditionellen Suche und Umbettung von Kriegstoten sowie der Pflege der Gräber von Gefallenen aus zwei Weltkriegen in 46 Ländern, leistet der Volksbund daher einen wichtigen Beitrag dazu, Kriegsgräberstätten zu Lernorten für die Jugend- und Bildungsarbeit zu entwickeln.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps setzen sich alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewalt Herrschaft auseinander. Diese Form der Friedensarbeit ist international einzigartig und vorbildlich. Sie gilt als geeigneter Brückenbauer zur internationalen Verständigung.

Damit diese Ziele verwirklicht werden können, liegt dem heutigen Mitteilungsblatt ein Überweisungsträger bei. Für Ihre Spende nutzen Sie bitte diesen oder spenden Sie direkt auf das Konto:

IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64

Kreditinstitut: BW-Bank Baden-Württemberg

Als Verwendungszweck tragen Sie bitte Ihren Wohnort ein.

Sie tragen so direkt zum Frieden in Europa bei.
Herzlichen Dank!

gez. Guido Wolf, MdL
Vorsitzender des Landesverbands
Baden-Württemberg

gez. Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister,
Bezirksvorsitzender
Nordwürttemberg



Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.
Bezirksverband
Nordwürttemberg



*Kriegsgräberstätte in Frankreich – Fort-de-Malmaison.
Hier ruht 1 Gefallener aus Hüttlingen*

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Hüttlinger Kleintierschau

am 20. und 21. November 2021

im Vereinsheim des Kleintierzuchtverein Hüttlingen – Buchener Straße 20

Präsentiert werden Hühner, Tauben und Kaninchen



Öffnungszeiten

Kleintierschau:	Samstag, 20. November 2021	14:00 Uhr – 19:00 Uhr
	Sonntag, 21. November 2021	10:00 Uhr – 15:00 Uhr
Wirtschaft:	Samstag, 20. November 2021	16:00 Uhr – 20:00 Uhr
	Sonntag, 21. November 2021	10:00 Uhr – 15:00 Uhr

An allen Tagen warme Küche
 Sonntagnachmittag Kaffee und Kuchen
 Beim Besuch der Schau gilt Maskenpflicht
 In der Wirtschaft gilt die 2G Regel

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!!!
 Ihr Kleintierzuchtverein Hüttlingen

EINLADUNG:
Im Jahr 2024:
1000 Jahre
Hüttlingen

Herzliche Einladung
für Montag, 15. November 2021
18.30 Uhr – Forum

Wir möchten Sie, lieber Bürgerinnen und Bürger, gerne in die Planungen der Festlichkeiten miteinbeziehen und sind gespannt auf Ihre Ideen und Anregungen.

Wir treffen uns am Montag, 15. November, ab 18.30 Uhr im Forum und freuen uns über Ihr Kommen.

Bitte beachten Sie die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) und bringen einen entsprechenden Nachweis mit. Es besteht eine Maskenpflicht.

Günter Enslé
 Bürgermeister

Theater der Bretterwanzen

DER KEUSCHE LEBEMANN

Schwank in 3 Akten von Franz Arnold & Ernst Bach

FR 26. NOV 19.30 Uhr
SA 27. NOV 19.00 Uhr
SO 28. NOV 18.00 Uhr

2 G – Nachweis erforderlich (Änderungen vorbehalten)

Kartenvorverkauf / 12,- EURO am 13.11. von 10.00 – 11.00 Uhr
 im unteren Foyer des Bürgersaals Hüttlingen.
 ab 15.11. von Mo. bis Fr. unter 0152 51 85 29 00
 ab 18.00 Uhr oder Mail an karten@chorfreunde.com

Liebe Dorfbewohner,

durch die Einschränkungen des Corona-Virus hat die Heimatliebe Niederalfingen im letzten Jahr die Aktion „Adventsdorf“ ins Leben gerufen. Da diese Aktion bei allen Dorfbewohnern und auch Besuchern des Dorfes so gut angekommen ist, wollen wir auch in diesem Jahr an unserer

„Gemeinsamen Adventszeit mit Abstand“ festhalten.

Deshalb brauchen wir erneut eure Hilfe!

Egal ob mit einem Fensterbild, Fensterdekoration, dekoriertem Hauseingang oder ein schönes Eckchen in eurem Garten, jeder darf seine eigene kleine Weihnachtslandschaft gestalten und seiner Fantasie freien Lauf lassen. Durch euren Beitrag können wir das „Weihnachtsdorf Niederalfingen“ wiederaufleben lassen und uns selbst sowie auch den Besuchern die Vorweihnachtszeit noch schöner gestalten.

Adventsdorf

Niederalfingen



Wir bedanken uns schon jetzt und freuen uns auf ein wunderschönes Adventsdorf!

Heimatliebe Niederalfingen e.V.

Einladung zum St.-Martins-Umzug Niederalfingen

Die Veranstaltung findet nur statt, wenn an diesem Tag die Basisstufe gilt!

Treffpunkt ist am Vereinshaus der Heimatliebe e. V. beim Naturerlebnisbad,

am Freitag, 12. November 2021, um 17 Uhr

Der Laternenumzug verläuft über die Schlucht zum „Falken“ und weiter über den kleinen Wald zum Ausgangspunkt zum Naturerlebnisbad. Mantelteilung...

ABGESAGT! Aufgrund der derzeit geltenden Corona-Verordnungen (wegen werden wir den Laternenumzug abkürzen.)

Im Anschluss gibt es am Vereinshaus Kinderpunsch und Glühwein sowie Würstchen vom Grill als Stärkung, aber auch Feuerstellen zum Aufwärmen.

Wir bitten alle Teilnehmer dem ausgeschilderten Park- & Verkehrssystem zu folgen!

Auf euer Kommen freut sich die **HEIMATLIEBE NIEDERALFINGEN 1919 e.V.**



Instrumentenvorstellung



musikverein hüttlingen

Du hast Lust ein Instrument zu lernen und gemeinsam in einer Jugendgruppe zu musizieren?

Dann komm am Sonntag, 21. November um 14.30 Uhr ins Forum nach Hüttlingen.

Dort findet ein Vorspiel unserer Jugend statt, danach kannst du dich anmelden, um die verschiedenen Instrumente selbst einmal auszuprobieren.

Wir weisen darauf hin, dass die geltenden Hygienevorschriften zwingend zu beachten sind.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Wir freuen uns auf dein Kommen!
Das Jugendausbilder-Team

DRK-Blutspendedienst bittet zur Spende

Täglich werden für Patienten in Deutschland bis zu 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher dringend zur Spende.

Eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist für die Heilung und Lebensrettung oftmals das wichtigste Kriterium. Unfallopfer, Patienten mit Krebs, schweren Erkrankungen, werdende Mütter, Neugeborene – die Liste der Patienten, die auf Blutspenden angewiesen sind, ist schier unendlich.

Die Corona-Pandemie stellt die Versorgung mit überlebenswichtigen Blutprodukten weiterhin vor Herausforderungen. Krankenhäuser mussten seit Beginn der Pandemie geplante Eingriffe verschieben, um Notfall-Kapazitäten freizuhalten. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit bestimmter Blutbestandteile wird kontinuierlich dringend Nachschub an Blutspenden benötigt. Einige Blutbestandteile sind z. B. nur max. vier Tage haltbar. Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen bittet daher alle gesunden Spendefähigen zur Spende:

Mittwoch, dem 17.11.2021

von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr

**Bürgersaal a. d. Limeshalle, Sulzdorfer Straße 8
73460 Hüttlingen**

Hier geht es zur Terminreservierung:
<https://terminreservierung.blutspende.de>

Das DRK bittet nur zur Blutspende zu kommen, wenn Sie sich gesund und fit fühlen.

Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen ist keine Spenderrückstellung erforderlich. Bei Wohlbefinden können Spenderinnen und Spender am Folgetag der Impfung Blut spenden. **Spendewillige, die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt sind, werden gebeten bei der Anmeldung einen Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein.**

Alle Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corona.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800/1194911** an.



Am Samstag, 27. November 2021 sammelt die Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen Altpapier.

Wir bitten die Bevölkerung, das Altpapier ab 8.00 Uhr gebündelt am Straßenrand bereitzustellen.

Altpapiersammlung 

Jugendtreff „JuKo“

Unser Jugendtreff in der Umlandstraße 10 hat wie folgt geöffnet:

Montags	16.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitags	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Wir freuen uns auch auf neue Gesichter.



**ENERGIE
KOMPETENZ
OSTALB**



Energie- und Klimaschutzberatung des Ostalbkreises

kostenlos – neutral – unabhängig

DER EKO-ENERGIEBERATER KOMMT ZU IHNEN INS RATHAUS!

Sie erhalten am **23.11.2021** von 15:00 - 17:15 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, eine kostenlose und unabhängige energetische Erstberatung zu den Themen Energieeinsparung, Gebäudeneubau und -sanierung, Modernisierung von Heizung und Lüftung, Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Hierfür steht Ihnen der Energieberater des EKO als kompetenter Ansprechpartner, auch zu den gesetzlichen Vorschriften, zur Verfügung.

**Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter:
Telefon 07173 / 185516**



Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.

www.energiekompetenzostalb.de

Corona-SCHNELLTESTS

Nach wie vor ist die Apotheke am Markt im bewährten Testpoint Hüttlingen in der Abtsgmünder Straße 8 (gegenüber der Apotheke) montags bis samstags für Sie da.

Termine bitte unbedingt unter www.schwabengesundheit.de buchen.

Die Kosten für einen Antigen-Schnelltest belaufen sich auf 15 Euro.

Welche Personen erhalten auch weiterhin kostenlose Testangebote?

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie auf www.baden-wuerttemberg.de.

Auszugsweise

- Kinder bis 12 Jahre
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (bis zum 31. Dezember 2021)
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten.
- Schwangere (bis zum 31. Dezember 2021), da es die STIKO-Empfehlung für sie erst seit dem 10. September gibt. Danach können sich weiterhin Schwangere im ersten

Schwangerschaftsdrittel testen lassen (für sie hat die STIKO keine generelle Impfeempfehlung ausgesprochen).

- Stillende (bis zum 10. Dezember 2021), da es die STIKO-Empfehlung für sie erst seit dem 10. September gibt.
- Personen, die sich wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung begeben mussten, können sich kostenlos testen lassen, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Welche Nachweise müssen bei der Testung vorgelegt werden?

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Wer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, muss bei Inanspruchnahme der Testung ein entsprechendes Zeugnis vorlegen. Aus dem Zeugnis muss die Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle hervorgehen, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 besteht. Außerdem müssen der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Person sowie die Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, enthalten sein. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Der Mutterpass kann als ärztliches Zeugnis zum Nachweis einer Schwangerschaft verwendet werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Apotheke Hüttlingen unter der Telefonnummer 07361/5280581 zur Verfügung.

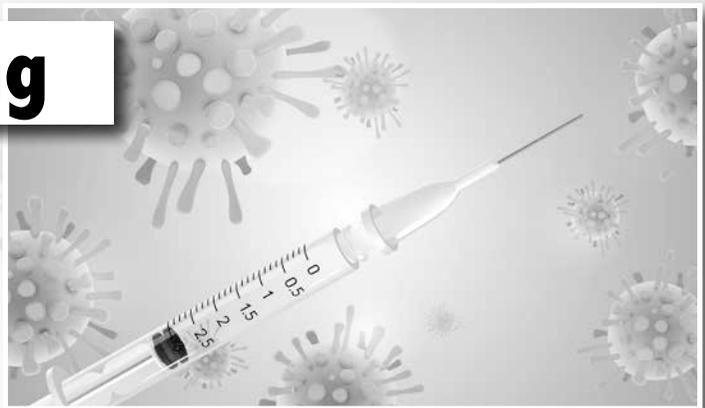
Impf-Auffrischung

Seit dem 01.09.2021 sind in Baden-Württemberg Auffrischimpfungen gegen das Coronavirus mit den mRNA-Impfstoffen von BioNTech/Pfizer und Moderna möglich.

Entsprechend den Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz (Stand 11. Oktober 2021) empfiehlt das Land Baden-Württemberg (Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 16. September 2021) eine Auffrischimpfung unter anderem für folgenden Personengruppen:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben (STIKO-Empfehlung vom 7. Oktober 2021),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bei individuellem Wunsch, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und ärztlicher Aufklärung,
- Personen, die bei der Grundimmunisierung ausschließlich die Vektorviren-Impfstoffe Vaxzevria von AstraZeneca oder COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International erhalten haben, ungeachtet des Alters oder einer anderweitigen Indikation.

Eine komplette Aufstellung der Personengruppen, für die eine Auffrischimpfung möglich ist, können Sie auf den Internet-Seiten des Sozialministeriums Baden-Württemberg (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>) entnehmen.



Voraussetzung für eine Auffrischungsimpfung ist, dass die letzte Corona-Schutzimpfung mindestens sechs Monate zurückliegen muss. Für die Auffrischungsimpfung ist eine einzelne Impfdosis ausreichend.

Allen Personen, die eine Impfung des Herstellers Johnson & Johnson erhalten haben, wird zur Optimierung der Grundimmunisierung nach der vierten Woche nach verabreichter Impfung eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff angeboten.

Auffrischimpfungen werden ausschließlich mit den mRNA-Impfstoffen von Biontech/Pfizer und Moderna durchgeführt. Erfolgt die ersten beiden Impfungen bereits mit einem mRNA-Impfstoff, so soll die Auffrischungsimpfung mit dem mRNA-Impfstoff desselben Herstellers durchgeführt werden.

Vereinbaren Sie für die Auffrischungsimpfung einen Termin bei Ihrer Hausärztin beziehungsweise Ihrem Hausarzt oder in einer der derzeit 25 Corona-Schwerpunktpraxen im Ostalbkreis (Liste der Praxen: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>).

MEIN PCR-TEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. (Auch wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Ihre Absonderung endet in der Regel 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen. Sofern Sie vollständig geimpft sind, besteht die Möglichkeit sich mittels eines positiven PCR-Testergebnisses freizutesten. Die Probeentnahme kann frühestens an Tag 5 erfolgen. Die Kosten für diesen Test werden derzeit nicht übernommen. Ihre Absonderung endet dann mit Vorliegen des negativen Testergebnisses ohne Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Das negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die zuständige Behörde dies explizit verlangt.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116117) auf!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 10 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden. Zudem bestehen folgende Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne der Haushaltsmitglieder, sofern diese keine Symptome zeigen:

1. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag,
 2. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung getestet werden oder
 3. ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.
- Das negative Testergebnis muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
 - Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

3. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - o FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - o Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

Stand: 04.11.2021

MEIN SCHNELLTEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Ihre Absonderung endet in der Regel 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen.
- Die Absonderung endet bereits vorzeitig, wenn ein nachträglich durchgeführter PCR-Test negativ ist mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Das negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die zuständige Behörde dies explizit verlangt. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 10 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden. Zudem bestehen folgende Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne der Haushaltsmitglieder, sofern diese keine Symptome zeigen:
 1. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag,
 2. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung getestet werden oder
 3. ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.
- Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.



Aus Ihrem positiven Antigen-Schnelltestergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. **Ihr positives Ergebnis sollte deshalb mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.**
- **Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z. B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.**
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Der PCR-Test ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten.
- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - o FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - o Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sofern Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortschaftsbehörde.

Stand 04.11.2021

ICH HABE EINEN SELBSTTEST DURCHGEFÜHRT UND ER IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben an sich einen sogenannten Selbsttest (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Mitunter zeigen Selbsttests auch falsch positive Ergebnisse an. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht daher nach der Corona-Verordnung Absonderung die **Verpflichtung, dass Sie Ihr Ergebnis unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigen lassen**. Kommen Sie dieser Nachtestpflicht nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Nach der aktuell geltenden Testverordnung des Bundes haben Sie Anspruch auf eine bestätigende Untersuchung. Diese Testung ist für Sie kostenfrei.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte oder unter der Telefonnummer **116 117**. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer unter www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Weisen Sie die Teststelle bereits vorab auf Ihren positiven Selbsttest hin.
- Zur Durchführung des PCR-Tests können Sie die freiwillige häusliche Absonderung unterbrechen. Beachten Sie dabei bitte entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) und verzichten Sie nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel.

2. Begeben Sie sich in Absonderung!

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.

- Eine Pflicht zur Absonderung besteht erst ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives PCR-Testergebnis vorliegt. Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 IfSG beachten Sie bitte die Informationen unter Antworten auf häufige Fragen zu Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) / Verdienstausschlag wegen Absonderung
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Informieren Sie sich vor Betreten von Einrichtungen wie z. B. Pflegeheimen, Krankenhäuser oder Schulen über die dort geltenden Vorschriften.
- Treten bei Ihnen Symptome auf, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen gegebenenfalls vorsorglich mit, dass ein positives Selbsttestergebnis bei Ihnen vorliegt und Sie sich mittels PCR-Test nachtesten lassen.
- Aus Ihrem positiven Selbsttest ergeben sich noch keine Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Ihre Haushaltsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt, an dem für Sie ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Ergebnis eines in einer Teststelle durchgeführten Antigen-Schnelltests vorliegt.

4. Weitere Informationen

Antworten auf weitere Fragen rund um Testungen und bei positivem PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

Stand 04.11.2021

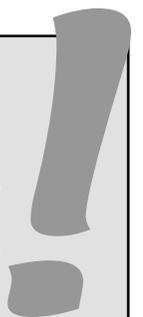
Info zur Bescheinigung über die Corona-Absonderung

Die Corona-Verordnung Absonderung sieht vor, dass die Gemeinde Hüttlingen als zuständige Behörde positiv getesteten Personen, engen Kontaktpersonen und haushaltsangehörigen Personen **auf Verlangen** eine Bescheinigung auszustellen hat, aus der die Pflicht zur Absonderung und der Absonderungszeitraum hervorgehen.

Bisher war es so, dass die Bestätigung der Ortspolizeibehörde ohne entsprechende Beantragung seitens der Betroffenen erstellt wurde, dies entfällt nun.

Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Homepage der Gemeinde www.huettlingen.de unter Aktuelles → „Informationen rund um Corona“ abrufbar. Bitte das ausgefüllte Formular im Original (mit ggf. Anlagen) vorlegen.

Bitte die Unterschrift nicht vergessen.



• Veranstaltungen November •

So., 14.11.2021	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	Sa., 20.11.2021	Herbstputz, Heimatliebe Niederalfingen, Vereinsheim
So., 14.11.2021	Volkstrauertag, Teilnahme der Fahnenabordnungen	So., 21.11.2021	Kriegergedächtnisfeier, Kriegerdenkmal Niederalfingen
Mi., 17.11.2021	Gefallenen-Gedenkgottesdienst, KRV und Bürgergarde, Heilig-Kreuz-Kirche	Sa., 27.11.2021	Altpapiersammlung, FFW
Mi., 17.11.2021	Blutspenden, DRK, Bürgersaal	Fr. - So., 26.11. - 28.11.2021	Theaterabend, Chorfreunde, Bürgersaal

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Heiligenwiesen-Süd II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 74 der Landesbauordnung LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen in öffentlicher Sitzung am 21.09.2021 den Bebauungsplan „Heiligenwiesen-Süd II“ nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (örtliche Bauvorschriften) ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. (Lageplan vom 12.05.2021 und 14.09.2021)

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1) - dem zeichnerischen Teil vom 12.05.2021 und 14.09.2021 und
- dem textlichen Teil vom 12.05.2021 und 14.09.2021 mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, gefertigt durch die stadtlandingenieure, aus Ellwangen.
- 2) der Begründung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Anhang 1 zur Begründung), gefertigt durch die stadtlandingenieure, aus Ellwangen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen und dem Grünordnungsplan nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Hüttlingen, Schulstrasse 10, 73460

Hüttlingen, Zimmer 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

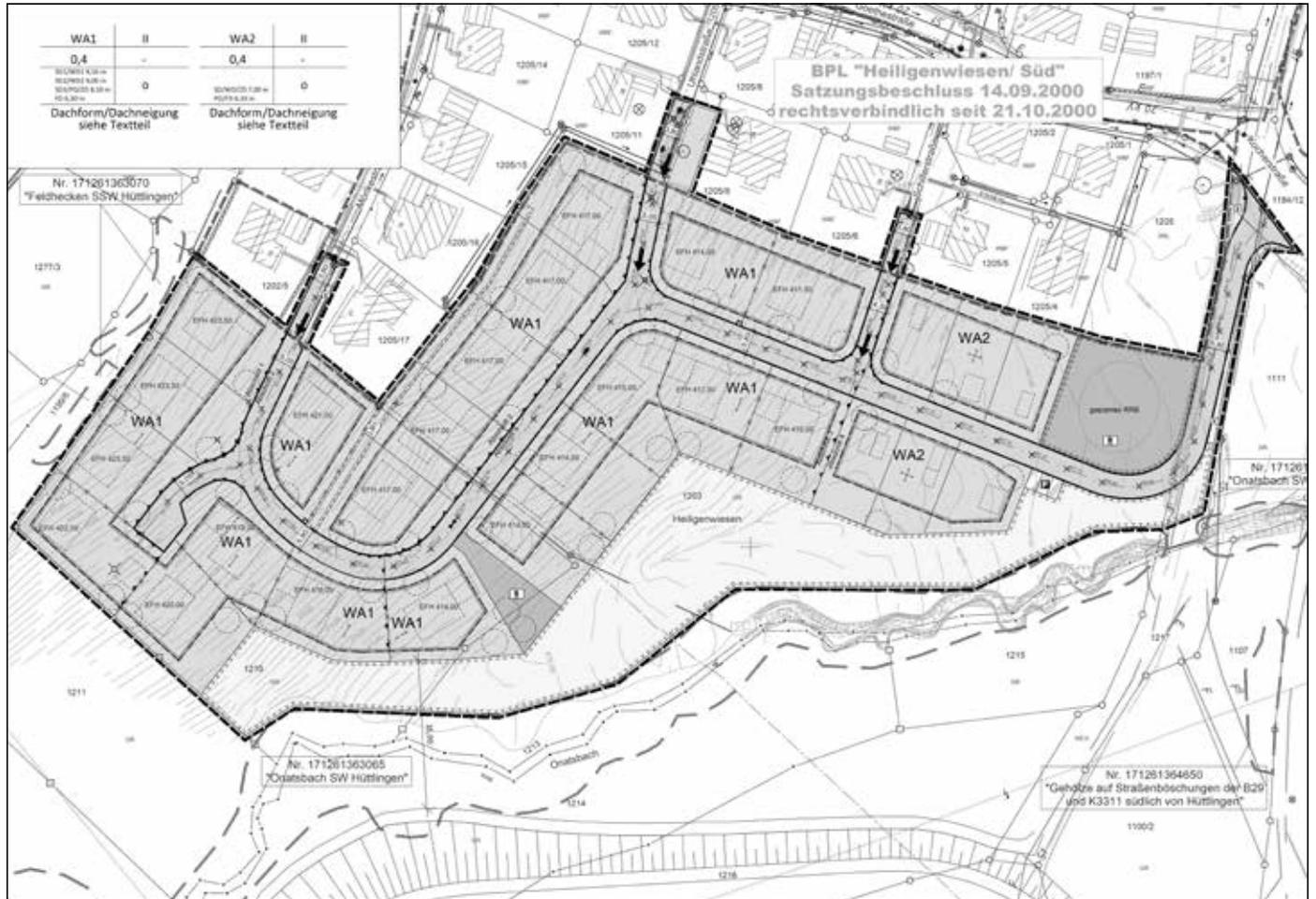
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) gilt der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hüttlingen, den 10. November 2021
gez. Bürgermeister Günter Enslé

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Heiligenwiesen-Süd II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB



Achtung, Vollsperrung am Montag, 22. November 2021

Am Montag, 22. November wird zwischen 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr der Einmündungsbereich Buchwaldstraße/Lindenstraße für den Verkehr voll gesperrt sein. Ein Autokran wird dort aufgebaut, der unseren zukünftigen Weihnachtsbaum für die Ortsmitte zum Abtransport vorbereitet.

Kultur- und Sportzentrum Limeshalle
Einschränkungen im Übungsbetrieb

Die Chorfreunde Hüttlingen veranstalten am Freitag, 26.11.2021, Samstag, 27.11.2021 und Sonntag, 28.11.2021 im Bürgersaal ihren Theaterabend.

Dazu werden von Montag, 15.11.2021 bis Freitag, 19.11.2021 jeweils ab 20.00 Uhr und von Montag, 22.11.2021 – Donnerstag, 25.11.2021 jeweils ab 19.00 Uhr, die erforderlichen Theaterproben im Bürgersaal durchgeführt.

Aus diesen Gründen entfällt der Übungsbetrieb im Bürgersaal an den vorstehend genannten Tagen ab den jeweiligen Uhrzeiten.

Um Kenntnissnahme und Beachtung wird gebeten.

Steuertermin 15. November 2021

Die 4. Vorauszahlungsrate des Jahresbetrages der **Grundsteuer** und der **Gewerbsteuer** wird zum 15. November 2021 zur Zahlung fällig.

Von den Steuerpflichtigen, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweiligen Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbeträge termingerecht vom mitgeteilten Bankkonto abgebucht.

Die Steuerbeträge müssen bis zum 15. November 2021 auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Die Bankverbindungen der Gemeinde sowie die festgesetzten Steuerbeträge sind auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden ersichtlich. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem Tag des Eingangs bei der Gemeindekasse als geleistet.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Grundsteuer bzw. Gewerbsteuer unbedingt das auf dem Bescheid zugeteilte Kassenzeichen an. Das Kassenzeichen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Grund-/Gewerbsteuer bei der Gemeindekasse.

Prüfen Sie ggf. den Dauerauftrag bei Ihrer Bank. Sollte dort im Verwendungszweck noch das bis 2016 von uns geführte Buchungszeichen (5.0...) genannt sein, ersetzen Sie dieses bitte gegen das derzeitige Kassenzeichen (100...).

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

Daher unsere Bitte an alle Überweiser: Erteilen Sie der Gemeindekasse mit dem Vordruck auf der nächsten Seite ein SEPA-Lastschriftmandat! Dies erspart Ihnen die Zahlungsüberwachung und weitere Unkosten.

Ihr Steueramt



Zurück an:
Gemeindekasse Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen
Telefon 07361/9778-0

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE47ZZZ00000087781**

Kassenzeichen:

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Erteilung gilt für die von mir zu entrichtende(n)
(bitte ankreuzen):

- Grundsteuer Gewerbesteuer(n)
 Wasser-/Abwasser Hundesteuer
 Sonstiges:

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Fundamt

Ring

Fundort: **Spielplatz Sturmsgarten Richtung Rathaus**

Schlüsselbund

Fundort: **Schillerstraße**

Die o. g. Fundsache könnte Ihnen gehören? Dann rufen Sie uns gerne an Tel. 9778-22.

Recycling



Mülltermine

Hüttlingen

15.11. Gartentonne
15.11. Bioabfall

Niederalfingen

15.11. Bioabfall
16.11. Gartentonne

Sulzdorf

15.11. Gartentonne
15.11. Bioabfall

Seitsberg

15.11. Gartentonne
15.11. Bioabfall

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen

www.feuerwehr-huettingen.de

Sonntag, 14.11.2021 Volkstrauertag, 11.00 Uhr

Übung

Gruppe 1

Mittwoch, 17.11.2021, 19.30 Uhr



Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit Feuerwehr-NOTRUF 112

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen – Kreuz und quer durch Hüttlingen

ortsmobil
hüttlingen
Ortsbus

„Einsteigen – Mitfahren“

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

**Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags
zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.**

Bitte Räum- und Streupflicht beachten!

Wenn der Winter kommt, beachten Sie bitte unbedingt die nachfolgenden wichtigen Hinweise zur Räum- und Streupflicht.

Die Räum- und Streupflicht der Anlieger ist in der Gemeindefassung über die Räum- und Streupflicht (Streupflichtsatzung) geregelt. Danach besteht für jeden Anlieger von öffentlichen Gehwegen die Verpflichtung, diese bei Bedarf zu räumen und zu streuen.



Wer muss räumen und streuen?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straßen nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Haben mehrere Straßenanlieger die Räum- und Streupflicht für eine Fläche, sind alle (gesamtschuldnerisch) für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Sie müssen untereinander regeln, wer wann, wo und wie räumt und streut.

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten müssen Gehwege und, falls solche auf keiner Seite der Straße vorhanden sind, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 Meter bei Schnee geräumt sowie bei Schnee- und Eisglätte bestreut werden. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sich erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die Fläche am Rande der Straße, die unmittelbar an die Grundstücke angrenzen.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung auf die Mitte des Fußweges. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander

abgestimmt werden, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf weder der Fahrbahn noch dem Nachbarn zugeführt werden, sondern ist auf dem eigenen Grundstück oder am Fahrbahnrand anzuhäufen. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und ggfs. die Flächen am Rande der Fahrbahn sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumenden Flächen. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Hierbei auch die eindringliche Bitte an die Angrenzer der Schulwege:

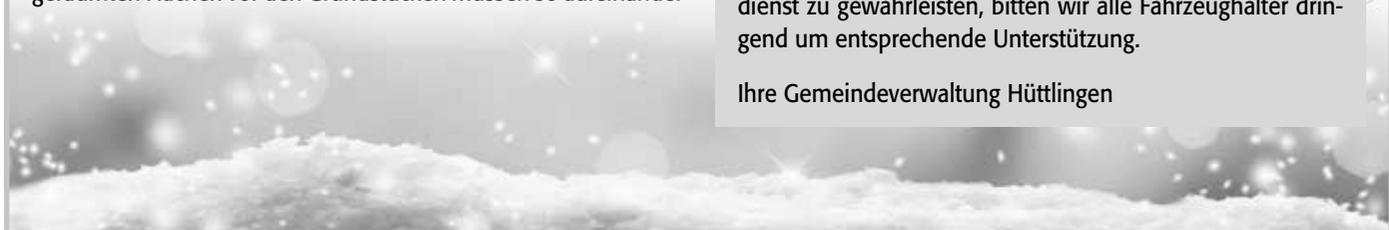
Die Schulwege müssen morgens, bevor die Schulkinder zur Schule gehen, freigeräumt und gestreut sein – bei Bedarf muss die Tätigkeit wiederholt werden.

Winterdienst – Einschränkungen beim Winterdienst durch parkende Fahrzeuge

Ist es dem Fahrer des Räum- und Streufahrzeuges nicht möglich, wegen seitlich am Fahrbahnrand abgestellter Fahrzeuge seinen Winterdienst vorschriftsmäßig auszuführen (Durchfahrtsbreite zu gering, Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, o. Ä.), wird dieser Straßenabschnitt nicht geräumt und gestreut. Ein erneuter Durchgang am selben Tag ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich.

Um einen störungsfreien und vorschriftsmäßigen Winterdienst zu gewährleisten, bitten wir alle Fahrzeughalter dringend um entsprechende Unterstützung.

Ihre Gemeindeverwaltung Hüttlingen



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117

Aalen (Notfallpraxis)

Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Mi. 13:00/22:00 Uhr, Fr. 16:00/22:00 Uhr, Sa., So. u. Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)

St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen
Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)

am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis: 116 117

So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

Seniorenbeauftragte Kerstin Friedenber

Beratungszeiten: mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags von 10.00 - 12.00 Uhr
Telefon 01 57/39 34 50 56, E-Mail: Servicestelle.huettlingen@gmx.de

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflegestuuetzpunkt@ostalbkreis.de.

Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflegestuuetzpunkt.ostalbkreis.de.

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/ 9633-0, Fax 07366/9633-29
E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de
Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0.
Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Stadt-Apotheke Lauchheim

von 13.11.2021, 8.30 Uhr bis 14.11.2021, 8.30 Uhr
Hauptstr. 49, Tel. 07363/51 47,
www.stadtapotheke-lauchheim.de

Stern-Apotheke Aalen

von 13.11.2021, 8.30 Uhr bis 14.11.2021, 8.30 Uhr
Reichsstädter Str. 22, Tel. 07361/6 27 70, www.stern-apotheke-aalen.de

Limes-Apotheke Wasseralfingen

von 14.11.2021, 8.30 Uhr bis 15.11.2021, 8.30 Uhr
Wilhelmstr. 5, Tel. 07361/7 18 70, www.Limes-Apotheke.com

Adler-Apotheke Ellwangen

von 15.11.2021, 8.30 Uhr bis 16.11.2021, 8.30 Uhr
Marienstr. 2, Tel. 07961/93 38 60, www.adler-apotheke-ellwangen.de

Schloss-Apotheke Essingen

von 15.11.2021, 8.30 Uhr bis 16.11.2021, 8.30 Uhr
Tauchenweilerstr. 4, Tel. 07365/91 91 00,
www.schloss-apotheke-essingen.de

Gaia-Apotheke Aalen

von 16.11.2021, 8.30 Uhr bis 17.11.2021, 8.30 Uhr
Wilhelm-Merz-Str. 18/1, Tel. 07361/55 62 00, www.apotheke-in-aalen.de

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen

von 17.11.2021, 8.30 Uhr bis 18.11.2021, 8.30 Uhr
Karlstr. 1, Tel. 07961/9 33 20 10, www.apotheke-im-aerztezentrum.de

Volkmarsberg-Apotheke Oberkochen

von 17.11.2021, 8.30 Uhr bis 18.11.2021, 8.30 Uhr
Heidenheimer Str. 15, Tel. 07364/91 94 93,
www.volkmarsberg-apotheke.de

Adler-Apotheke Aalen

von 18.11.2021, 8.30 Uhr bis 19.11.2021, 8.30 Uhr
Beinstr. 6, Tel. 07361/6 14 60

Apotheke am Markt Ellwangen

von 19.11.2021, 8.30 Uhr bis 20.11.2021, 8.30 Uhr
Marktplatz 17, Tel. 07961/25 82, www.schwabengesundheit.de

Hofherrn-Apotheke Aalen

von 19.11.2021, 8.30 Uhr bis 20.11.2021, 8.30 Uhr
Hofherrnstr. 50, Tel. 07361/4 40 41. www.hofherrn-apotheke.de

Härtsfeld-Apotheke Aalen-Ebnat

von 20.11.2021, 8.30 Uhr bis 21.11.2021, 8.30 Uhr
Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/44 54, www.haertsfeld-apo.de



Lebensrettung vor Ort

Standorte Automatisierte externe Defibrillatoren (AEDs):

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und
Feuerwehrrätehaus/Rathausplatz,
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel

Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst 0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen 9 79 60

Hebammen

Frau Antje Stein, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4 90 81 15

DRK-Seniorenzentrum Hüttlingen

Bachstr. 12, Tel. 07361/633010

Über diese Telefonnummer erreichen Sie unsere diensthabenden Mitarbeiter/-innen sowohl an den Wochentagen als auch am Wochenende. Das Sekretariat ist an folgenden Wochentagen besetzt:
Montag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr; 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr